

Hohenstein-Ernstthal Tagesblatt

Amtsblatt



Anzeiger

für
das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.
Organ aller Gemeindeverwaltungen der umliegenden Ortschaften.

für
Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Fernsdorf, Bernsdorf,
Meinsdorf, Langenberg, Falken, Reichenbach, Callenberg, Langenchursdorf, Grumbach, Tief-
heim, Ruhlschnappel, Wälfenbrand, Grün, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Bugan, Erlbach,
Pleißa, Rußdorf, St. Egidien, Güttengrund u. s. w.

erscheint jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger
das vierteljährliche M. 1.55, durch die Post bezogen M. 1.92 frei ins Haus.

Fernsprecher
Nr. 11.

Inserate nehmen außer der Geschäftsstelle auch die Austräger auf dem Bande entgegen,
auch befördern die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen.

Nr. 191.

Geschäftsstelle
Schulstraße Nr. 31.

Sonntag, den 18 August 1912

Brief- und Telegramm-Adresse:
Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal.

62. Jahrg.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den **Unteroffizieren und Mannschaften der Armee dienlich verboten ist**, innerhalb ihrer eigenen oder einer fremden Truppe oder Behörde Zivilpersonen oder den Handwerksmeistern der Truppen und der militärischen Anstalten pp. zur **Ausübung des Gewerbebetriebes Beihilfe zu leisten**, insbesondere durch Vermittlung oder Erleichterung des Abschlusses von Kaufgeschäften, Versicherungsverträgen und dergleichen.

Den Unteroffizieren und Mannschaften ist befohlen, von jeder an sie ergehenden derartigen Aufforderung ihren Vorgesetzten Meldung zu machen.

Dresden, den 14. August 1912.

Kriegsministerium.

Fehr. v. Hausen.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsfrau **Marie Magdalene verehel. Seidel geb. Bräuner in Hohenstein-Ernstthal** wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den **23. August 1912, vormittags 9 Uhr**

vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte anberaumt.

Hohenstein-Ernstthal, den 16. August 1912.

Königliches Amtsgericht.

Dienstag, den **20. August 1912** nachm. 1/4 Uhr sollen in **Oberlungwitz** ca. 20 Zentner Heu und ca. 3 Zentner Grummet versteigert werden.

Sammelort: **Gasthof zum Hirsche** daselbst.

Der Gerichtsvollzieher des kgl. Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal.

Abputz der Gebäude-Außenseiten.

Trotz der Bekanntmachung vom 18. Mai dieses Jahres sind nur wenige der noch nicht geputzten oder gefugten Gebäude-Außenseiten den ortsbaugeordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend hergestellt worden.

Nachstehend werden deshalb erneut die Bestimmungen in § 35 der Ortsbau-Ordnung vom 1. Oktober 1906 in Erinnerung gebracht mit der nachmaligen Aufforderung, Gebäude-Außenseiten, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen,

spätestens bis Ende September dieses Jahres

abputzen oder fugen zu lassen.

Hohenstein-Ernstthal, den 17. August 1912.

Der Stadtrat.

§ 35. Sämtliche Außenseiten der Neubauten müssen innerhalb zweier Jahre nach ihrer Fertigstellung abgeputzt oder gefugt werden, soweit das eine oder andere nicht mit Rücksicht auf die verwendeten Baumaterialien ausgeschlossen ist. Bestehende Gebäude, welche dieser Vorschrift noch nicht entsprechen, sind binnen gleicher Frist nach dem Inkrafttreten dieser Bauordnung abputzen oder zu fugen.

Angestellten-Versicherung.

Nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 sind von den versicherten Angestellten und ihren Arbeitgebern Vertrauensmänner zu wählen. Diese Vertrauensmänner wählen den Beistand für den Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse, die Schiedsgerichte und das Oberchiedsgericht und können von der Reichsversicherungsanstalt oder den Rentenausschüssen bei Erledigung ihrer Geschäfte zur Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Sie sind also die Vertreter der Beteiligten bei der Ausführung und Handhabung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Die Wahlen der Vertrauensmänner werden im Herbst d. J. stattfinden. Hierbei gilt als Ausweis für die versicherten Angestellten die Versicherungskarte, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung über die Zahl der von ihnen regelmäßig beschäftigten versicherten Angestellten. Die Versicherungskarten werden von der Ausgabestelle der Angestelltenversicherung für die versicherten Angestellten ausgestellt, insoweit sie nicht Mitglieder von Erlassklassen sind. Voraussetzung für die Ausstellung der Versicherungskarte ist, daß der versicherte Angestellte zuvor die Vordrucke einer Aufnahme- und Versicherungskarte, welche bei der Ausgabestelle, für die Stadt Hohenstein-Ernstthal der unterzeichnete Stadtrat (Rathaus, Zimmer Nr. 11), unentgeltlich erhältlich sind, ausgefüllt und der Ausgabestelle eingereicht hat.

Alle im Stadtbezirk Hohenstein-Ernstthal beschäftigten versicherten Angestellten werden aufgefordert, sich **schleunigst** von der Ausgabestelle oder von ihrem Arbeitgeber, sofern er im Besitze der Vordrucke ist, die Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungskarte auszuhandigen zu lassen und unter Einreichung der ausgefüllten Vordrucke bei der Ausgabestelle die Ausstellung der Versicherungskarte zu beantragen. Ueber die Ausfüllung gibt die mit den Vordrucken auszuhandigende Belehrung Auskunft.

Als Ausweis ist der Ausgabestelle der Steuerzettel und gegebenenfalls die Leittungskarte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vorzulegen.

Den Arbeitgebern werden von der Ausgabestelle die erforderliche Anzahl von Vordrucken der Aufnahme- und Versicherungskarten nebst Abdrücken der dazugehörigen Belehrung für ihre Angestellten überwiesen werden, soweit das bei dieser Stelle beantragt wird.

Der Geschäftsvereinfachung wegen wird gebeten, hiervon möglichst Gebrauch zu machen und die Vordrucke bei der Ausgabestelle abholen zu lassen.

Versicherte Angestellte, die bei den Wahlen nicht im Besitze einer Versicherungskarte sind, gehen ihres Wahlrechts verlustig.

Die Arbeitgeber, welche versicherte Angestellte beschäftigen, werden aufgefordert, bis zur Wahl sich vom unterzeichneten Stadtrate eine Bescheinigung über die Zahl der von ihnen regelmäßig beschäftigten versicherten Angestellten ausstellen zu lassen. Ohne diese Bescheinigung können sie zur Wahl nicht zugelassen werden.

Versicherungspflichtig

nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte, das am 1. Januar 1913 in Kraft treten wird, sind:

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnen-Schiffahrt Kapitäne, Offiziere des Deck- und Maschinen-deckes und ähnliche Angestellte, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, daß die Angestellten gegen Entgelt im Jahresbetrage von höchstens 5000 M. beschäftigt werden, das 16. Lebensjahr vollendet und beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben und daß sie nicht berufsunfähig sind.

Versicherungsfrei

- a. Angestellte in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente nach einem bestimmten Mindestjahre gewährleistet ist,
- b. unter gleichen Bedingungen Geistliche der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten,
- c. Beamte usw. der unter a. und b. genannten Art, ausschließlich der bei den Trägern der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung beschäftigten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet oder im öffentlichen Dienste vorläufig beschäftigt werden,
- d. Angestellte im staatlichen Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetriebe, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf Pension haben,
- e. Personen des Soldatenstandes, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Dienste oder während einer Vorbereitung auf eine bürgerliche Beschäftigung (Militärarbeitsdienst) ausüben,
- f. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten,
- g. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit.

Die Beschäftigung des einen Ehegatten durch den andern, und eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist ebenfalls versicherungsfrei.

Die Versicherungspflicht zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bleibt neben der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte bestehen.

Hohenstein-Ernstthal, am 17. August 1912.

Der Stadtrat.

Das Wichtigste vom Tage.

Die sächsische Regierung steht der neuen bayerischen Auslegung des Jesuitengesetzes nach wie vor ablehnend gegenüber. In der Herderstraße in Breslau wurde ein ganzes Spionennest ausgehoben. In Wochum ist wieder einer der bei der Grubenkatastrophe der Zeche „Lothringen“ verunglückten Bergleute gestorben, so daß die Zahl der Toten jetzt 113 beträgt. In Gotha findet vom 17. bis 19. August das erste deutsche Aeroplan-Turnier statt, zu dem 12 Flieger gemeldet haben. Der Erfinder der Wolapud, Prälat Martin Schleyer, ist in Konstantz gestorben.

Ministerpräsident Poincaré ist wieder nach Petersburg zurückgekehrt, um von dort die Heimreise anzutreten.

Kaiser Franz Josef hat den Minister des Neuherrn Grafen Berchtold in Audienz empfangen, in der ihm dieser über die

haltung der Mächte gegenüber dem österreichischen Vermittlungsvorschlag berichtet hat.

In Oesterreich sind seit dem Jahre 1899 insgesamt 65 635 Personen zur evangelischen Kirche übergetreten.

Der bulgarische Unterrichtsminister hat erklärt, daß zwischen Bulgarien und Serbien eine Verständigung, aber keine Allianz bestehe und daß die „unvermeidliche Lösung“ der europäischen Frage nahe sei.

Die Wahlen zur türkischen Kammer werden im ganzen Lande gleichzeitig am 14. Oktober stattfinden.

Frankreichs Vordringen in Nordafrika.

Die jetzt im Gange befindliche Eroberung Marokkos durch die Franzosen soll den Schlüsselstein ihrer Besitzergreifung von ganz Nordwestafrika bilden. Rückschlüsse, wie sie jetzt wahrnehmbar

sind, kamen schon gar oft seit 1830 vor, seit dem Jahre, da französische Truppen zuerst ihren Fuß auf afrikanischen Boden setzten. Sie werden aber nicht instande sein, Frankreichs Entschluß zur Eroberung Marokkos zu hemmen, um so weniger, als in neuester Zeit mit dem Besitz der afrikanischen Länder Frankreich erhofft, deren zahlreiches männliches Material gegen Deutschland ausnutzen zu können. Lehrsich sind Frankreichs Kämpfe.

Es war am 14. Juni 1830, so schreibt Generalleutnant z. D. Weiler in den „L. N. N.“, als eine französische Kriegsmacht unter General Bourmont in der Stärke von 35 000 Mann mit 4000 Pferden, 180 Geschützen unter dem Schutze von 100 Kriegsschiffen in der Bucht von Sidi el Ferruch landete. Am 5. Juli war bereits nach glücklichen Kämpfen, die Stadt Algier in französischem Besitz. Mit ihr 50 Millionen Francs. Die Christenklaven wurden befreit, sämtliche Tribute und Monopole wurden abgeschafft. Doch unbestimmt erwiesen sich die Maßnahmen Frankreichs; es war noch nicht der

festeste Entschluß gefaßt, das ganze Land zu erobern. Man fürchtete damals den Einspruch Englands. Wie haben sich die Zeiten geändert! Damals hemmte England die Entschlüsse Frankreichs. Jetzt handelt Frankreich bei der Besitzergreifung Marokkos, bei dem Schlüsselwerk der Eroberung Nordwestafrikas, so rasch, so kühn und so rücksichtslos, wie dies nur unter dem Schutze Englands zu ermöglichen ist.

Wechselt man die Truppenstärke, mit der man das Ergriffene im allgemeinen festhält, wechselt die Energie der Kriegsführung. Aufstände waren niederzuwerfen, damit erweiterte sich immer mehr der Besitz. 1834 waren die *Siutenpunte Bone, Bougie, Algier* mit *Blida, Oran* in französischem Besitz, 1844 war das Land mit Ausnahme *Nabylens* (den Besitz von *Bougie* umkreisend), einschließlich *Taguin* und *Bistra* im Süden, in sicheren französischen Händen. Freilich unter dem Schutze einer Armee von 100 000 Mann. Das Jahr 1844 fällt in die glänzende Periode, da General *Bugeaud* Generalgouverneur von Algerien war. Mit sei-